

Schulordnung

für die Deutsche Schule Málaga

- entspr. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.01.1982 -



INHALTSVERZEICHNIS

- 1. ALLGEMEINES**
 - 1.1 Anwendungsbereich
 - 1.2 Auftrag und Bildungsziele der Schule
 - 1.3 Zweck der Schulordnung
 - 1.4 Weitere Ordnungen
- 2. STELLUNG DES SCHÜLERS IN DER SCHULE**
 - 2.1 Rechte des Schülers
 - 2.2 Pflichten des Schülers
 - 2.3 Schülermitwirkung
- 3. ELTERN UND SCHULE**
 - 3.1 Zusammenwirken von Eltern und Schule
 - 3.2 Elternmitwirkung
- 4. AUFNAHME UND ABMELDUNG VON SCHÜLERN**
 - 4.1 Anmeldung
 - 4.2 Aufnahme und Abmeldung
 - 4.3 Entlassung
- 5. SCHULBESUCH**
 - 5.1 Teilnahme am Unterricht und an den Schulveranstaltungen
 - 5.2 Schulkleidung
 - 5.3 Schulversäumnisse
 - 5.4 Beurlaubung vom Unterricht und von anderen schulischen
 - 5.5 Veranstaltungen
 - 5.6 Befreiung von der Teilnahme am Religions- und Sportunterricht
- 6. LEISTUNG DES SCHÜLERS, HAUSAUFGABEN, VERSETZUNG**
 - 6.1 Leistungen und Arbeitsformen
 - 6.2 Hausaufgaben
 - 6.3 Versetzung
- 7. STÖRUNG DER ORDNUNG DER SCHULE UND MASSNAHMEN**
- 8. AUFSICHTSPFLICHT UND HAFTUNG DER SCHULE**
 - 8.1 Aufsichtspflicht
 - 8.2 Versicherungsschutz und Haftung
- 9. GESUNDHEITSPFLEGE IN DER SCHULE**
- 10. SCHULJAHR; SCHULFAHRTEN**
 - 10.1 Das Schuljahr
 - 10.2 Schulfahrten
- 11. BESTIMMUNGEN ÜBER VOLIJÄHRIGE SCHÜLER**
- 12. BEHANDLUNG VON EINSPRÜCHEN UND BESCHWERDEN**
- 13. SCHLUSSBESTIMMUNG**

ANLAGEN:

1. Leistungsbeurteilung, Leistungsnachweise, Täuschungshandlungen
1. Mögliche Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

1. ALLGEMEINES

1.1 Anwendungsbereich

Die Richtlinien für eine Schulordnung sollen von den durch die Kultusministerkonferenz anerkannten deutschen Auslandsschulen angewendet werden. Sie folgen den Leitsätzen des „Rahmenplans für die Auswärtige Kulturpolitik im Schulwesen“ der Bundesregierung vom 14. September 1978 und der „Stellungnahme der Kultusministerkonferenz zum Rahmenplan für die Auswärtige Kulturpolitik im Schulwesen“ vom 18. Januar 1979.

Die Schulen erarbeiten ihre Schulordnung auf der Grundlage dieser Richtlinien und legen den Entwurf dem Auslandsschulausschuss vor. Sofern sich bei einer Schule Abweichungen von den Richtlinien aus den Vorschriften des Sitzlandes oder aus der besonderen Situation der Schule ergeben, legt sie dies im Einzelnen dar.

Die nach Abstimmung mit dem Auslandsschulausschuss erreichte Fassung wird vom Schulträger in Kraft gesetzt.

Die Richtlinien für eine Schulordnung werden allen weiteren von der Bundesrepublik Deutschland amtlich geförderten Schulen im Ausland zur Kenntnis gegeben.

1.2 Auftrag und Bildungsziel der Schule

Die Schule vermittelt dem Schüler die deutsche Sprache, deutsche Bildungsinhalte und ein wirklichkeitsgerechtes Deutschlandbild in seinen mannigfaltigen Aspekten ebenso wie die Sprache und Kultur des Sitzlandes. Sie befähigt ihn so zur Begegnung mit anderen Völkern und Kulturen und erzieht ihn zur Weltoffenheit, internationaler Verständigung und zu einer Gesinnung des Friedens.

Die Schule soll dem Schüler ermöglichen, einen seinen Fähigkeiten entsprechenden Bildungsweg einzuschlagen. Sie hat deshalb die Aufgabe, ihm Wissen und Fertigkeiten zu vermitteln, ihn zu selbständigem Urteil zu führen und seine persönliche Entfaltung und soziale Entwicklung zu fördern. Sie soll ihn zur Selbstbestimmung in Verantwortung vor dem Mitmenschen, zur Anerkennung ethischer Normen und religiöser Werte, zu Toleranz und zur Achtung vor der Überzeugung anderer erziehen.

Die Vermittlung von Lerninhalten und erzieherischen Werten entspricht dem Bildungsziel der Schule. Lernziele und Unterrichtsorganisation richten sich nach den von der Bundesrepublik Deutschland und dem Sitzland getroffenen Regelungen.

1.3 Zweck der Schulordnung

Die Schule kann ihren Auftrag nur erfüllen, wenn Schulträger, Schulleiter, Lehrer, Schüler und Erziehungsberechtigte (im folgenden „Eltern“ genannt) vertrauensvoll zusammenwirken. Die Bestimmungen der Schulordnung sollen diesem Zusammenwirken dienen.

1.4 Weitere Ordnungen

Jede Schule erstellt weitere Ordnungen (z.B. Hausordnung, Ordnung für die Schülermitwirkung, Ordnung für die Elternmitwirkung).

2. STELLUNG DES SCHÜLERS IN DER SCHULE

Für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule ist es wesentlich, dass der Schüler die Möglichkeit zur Mitgestaltung von Unterricht und Schulleben erhält, dass er hierzu bereit ist und dass er im Sinne des Auftrages der Schule befähigt wird, seine Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

2.1 Rechte des Schülers

Durch seine Teilnahme am Unterricht und seine Mitwirkung an der Gestaltung des Unterrichts und des Schullebens trägt der Schüler entsprechend seinen Fähigkeiten und seinem Alter dazu bei, das für ihn geschaffene Recht auf Bildung zu verwirklichen.

Er hat insbesondere das Recht

- über ihn betreffende Angelegenheiten informiert zu werden
- über seinen Leistungsstand unterrichtet und in Fragen der Schullaufbahn beraten zu werden,
- bei Beeinträchtigung seiner Rechte sich zu beschweren,
- vor Anwendung von Ordnungsmaßnahmen gehört zu werden.

2.2 Pflichten des Schülers

Das Bildungsziel zu erreichen und die schulischen Aufgaben zu erfüllen, ist nur möglich, wenn der Schüler am Unterricht und an den verbindlichen Schulveranstaltungen regelmäßig teilnimmt.

Der Schüler ist verpflichtet, im Rahmen des Unterrichts und im Interesse des Schullebens erforderlichen Hinweisen und Anordnungen seines Schulleiters, seiner Lehrer und anderer dazu berechtigten Personen nachzukommen. Auf diese Weise trägt er dazu bei, die für die Erfüllung des Schulziels und für das Zusammenleben in jeder Schule erforderliche Ordnung zu schaffen und aufrechtzuerhalten.

2.3 Schülermitwirkung

Mit dem Erziehungsauftrag der Schule ist die Aufgabe verbunden, den Schüler zur Mitverantwortung, besonders zur altersgemäßen Mitgestaltung des Unterrichts, zu befähigen und seine Mitwirkung am Leben der Schule zu fördern.

Die Schule schafft hierfür die Voraussetzungen. Sie entwickelt Formen der Schülermitwirkung für alle Altersstufen (vgl. Ziffer 1.4).

Durch Mitarbeit in besonderen Ausschüssen und Arbeitsgemeinschaften können die Schüler an Tätigkeiten teilhaben, die für sie selbst und die Schule von Bedeutung sind und die über den engeren Rahmen der Schule hinaus wirken (z.B. soziale Hilftätigkeiten).

Die Herausgabe einer Schülerzeitung erfolgt im Einvernehmen zwischen Schülern und Schulleitung.

3. ELTERN UND SCHULE

3.1 Zusammenwirken von Eltern und Schule

Bildung und Erziehung der Schüler ist eine gemeinsame Aufgabe von Eltern und Schule.

Dazu gehört vor allem, dass Eltern und Schule in enger Verbindung zueinander stehen und sich so rechtzeitig verständigen, dass nach Möglichkeit Schwierigkeiten vermieden werden, die die schulische Entwicklung des Schülers zu beeinträchtigen drohen.

Die Schule berät die Eltern in fachlichen und pädagogischen Fragen. Sie gewährt Einsicht in Richtlinien und Vorschriften, richtet Sprechstunden ein und sieht Elternabende und Elternversammlungen vor.

Die Eltern unterstützen die Schule bei ihrem Erziehungsauftrag. Sie arbeiten deshalb mit Lehrern und Schulleiter zusammen und unterrichten sich über das Verhalten und den Leistungsstand ihres Kindes.

Die Eltern sorgen dafür, dass ihr Kind seine Pflicht zum Besuch der Schule erfüllt, für den Unterricht zweckmäßig ausgestattet wird und Schuleigentum pfleglich behandelt. Die Eltern verpflichten sich, Schulgeld und sonstige Gebühren, die vom Schulträger festgelegt werden, pünktlich zu entrichten. Anträge auf Schulgelderlass oder -ermäßigung reichen die Eltern unter Darlegung der Verhältnisse dem Schulleiter ein; dieser legt sie dem Schulträger zur Entscheidung vor.

3.2 Elternmitwirkung

Im Fall vereinsrechtlich geregelter Trägerschaft sind die Eltern aufgerufen, dem Patronat beizutreten und am Vereinsleben teilzunehmen. Sie erhalten so die Möglichkeit, an Entscheidungen des Schulträgers mitzuwirken. Das Nähere bestimmt die Satzung des Patronats. Neben der Mitarbeit im Patronat wird den Eltern die Möglichkeit gegeben, sich an der praktischen Schularbeit in angemessener Weise zu beteiligen. Dazu dient vor allem die Einrichtung von Klassenelternbeiräten und einem Schulelternbeirat (vgl. Ziffer 1.4).

4. AUFNAHME UND ABMELDUNG VON SCHÜLERN

4.1 Anmeldung

Die Anmeldung der Schüler erfolgt durch die Eltern oder einen Vertreter. Die von der Schule geforderten Nachweise sind bei der Anmeldung vorzulegen.

4.2 Aufnahme und Abmeldung

Über die Aufnahme und die Einordnung in eine Klassenstufe entscheidet der Schulleiter, falls eine Überprüfung notwendig ist, im Einvernehmen mit einem aus Lehrern der Schule gebildeten Ausschuss.

Bei der Aufnahme von Schülern, die einen deutschen Schulabschluss anstreben, sind die Regelungen der Kultusministerkonferenz zu beachten.

Richtlinien für die Aufnahme von Schülern werden vom Schulträger im Einvernehmen mit dem Schulleiter festgelegt. Sie bedürfen der Zustimmung des Auswärtigen Amtes. Deutsche Schüler, deren Eltern nicht im Sitzland wohnen, werden grundsätzlich nicht aufgenommen. Dies gilt auch für volljährige Schüler.

Bei der Anmeldung erhalten die Eltern ein Exemplar der Schulordnung. Durch schriftliche Empfangsbestätigung erkennen sie diese Ordnung an.

Verlässt ein Schüler die Schule, so bedarf es einer schriftlichen Abmeldung durch die Eltern. Der Schüler erhält ein Abgangszeugnis.

4.3 Entlassung

Der Schüler wird aus der Schule entlassen, wenn er

- das seiner schulischen Laufbahn entsprechende Ausbildungsziel erreicht hat;
- von den Eltern schriftlich abgemeldet wird;
- aufgrund einer Ordnungsmaßnahme vom weiteren Schulbesuch ausgeschlossen wird. Im ersten Fall erhält er ein Abschlusszeugnis, in den übrigen Fällen ein Abgangszeugnis.

5. SCHULBESUCH

5.1 Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen

Die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht beinhaltet, dass der Schüler sich auf den Unterricht vorbereitet, in ihm mitarbeitet, die ihm gestellten Aufgaben ausführt sowie die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel bereithält. Die Meldung eines Schülers zur Teilnahme an einem Wahlfach oder einer Arbeitsgemeinschaft verpflichtet ihn zur regelmäßigen Teilnahme für den von der Schule festgelegten Zeitraum. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.

5.2 Schulkleidung

Ab dem Schuljahr 2003/04 tritt für die Schule eine Kleiderordnung in Kraft, mit der eine einheitliche Schulkleidung für Kindergarten, Vorschule sowie die Klassen 1 bis 4 verbindlich eingeführt wird und die als integraler Bestandteil der für die Schule geltenden Ordnungen zu betrachten ist. Mit jedem Schuljahr wird die einheitliche Schulkleidung auf die nächst höhere Klassenstufe ausgedehnt, bis die oberste Klassenstufe erreicht ist.

Für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2003/04 in den Jahrgangsstufen 5 bis 12 befinden, erlässt der Patronatsvorstand Richtlinien für angemessene und dezente Schulkleidung.

Mit der Einführung der einheitlichen Schulkleidung wird beabsichtigt, dass sich die Schüler stärker mit der Schule identifizieren und dadurch größere Freude am Lernen gewinnen. Die Schulkleidung unterstreicht die Trennung von Schule und Freizeit, wodurch Arbeitsverhalten und Lernerfolg verbessert werden sollen. Die Schüler sollen darüber hinaus wirksamer vom Markenzwang geschützt werden, von dem Kinder und Jugendliche aus finanziell schwächer gestellten Familien besonders betroffen sind.

Schließlich hat die einheitliche Schulkleidung das Ziel, das äußere Erscheinungsbild der Schule zu verbessern sowie innerhalb der Schulgemeinschaft Zusammengehörigkeitsgefühl und Teamgeist zu stärken.

5.3 Schulversäumnisse

Ist ein Schüler durch Krankheit oder andere Gründe verhindert, am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, so setzen die Eltern die Schule unverzüglich davon in Kenntnis. Bei Rückkehr in die Schule legt der Schüler eine schriftliche Mitteilung der Eltern vor, aus der Grund und Dauer des Fehlens ersichtlich sind.

In besonderen Fällen kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

5.4 Beurlaubung vom Unterricht und von anderen schulischen Veranstaltungen

Beurlaubung für einzelne Unterrichtsstunden gewährt der jeweilige Fachlehrer. Bis zu einem Unterrichtstag beurlaubt der Klassenleiter bzw. der Jahrgangsstufenleiter, in allen anderen Fällen entscheidet der Schulleiter.

Beurlaubung für längere Zeit und insbesondere in unmittelbarem Zusammenhang mit den Ferien sind nur in Ausnahmefällen aufgrund eines besonders begründeten Antrags möglich. Der Antragsteller übernimmt die Verantwortung für einen möglichen, durch die Beurlaubung bedingten Rückgang der Leistungen. In solchen Fällen kann die Schule bei entsprechenden Leistungen die Versetzungsentscheidung aussetzen. Das Nähere regelt die Versetzungsordnung. Ist ein Schüler durch unvorhergesehene Umstände an der rechtzeitigen Rückkehr aus den Ferien verhindert, so ist dies unverzüglich dem Schulleiter anzusegnen.

5.5 Befreiung von der Teilnahme am Religions- und Sportunterricht

Sofern Religionsunterricht ordentliches Lehrfach der Schule ist, besuchen die Schüler den für ihre Konfession eingerichteten Unterricht.

Eine Befreiung vom Religionsunterricht kann nur erfolgen, wenn ein schriftlicher Antrag von den Eltern, nach Eintritt der Religionsmündigkeit vom Schüler selbst, gestellt wird und wenn die landesrechtlichen Bestimmungen einer solchen Befreiung nicht entgegenstehen.

Die Befreiung erfolgt durch den Schulleiter.

Eine längere Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht kann nur dann ausgesprochen werden, wenn dies durch ein vom Schularzt ausgestelltes Zeugnis für notwendig bezeichnet wird.

6. LEISTUNGEN DES SCHÜLERS, HAUSAUFGABEN, VERSETZUNG

6.1 Leistungen und Arbeitsformen

Der Lehrer stellt die Leistungen der Schüler in pädagogischer Verantwortung fest. Er beachtet dabei die gültigen Vorschriften und die von Fach- und Gesamtkonferenzen festgelegten Maßstäbe. Bei der Leistungsfeststellung werden möglichst viele mündliche, schriftliche und praktische Arbeitsformen zugrunde gelegt. Alle Arbeitsformen, die zur Feststellung der Leistungen herangezogen werden, müssen im Unterricht geübt worden sein. Die Schule trifft Regelungen über Leistungsnachweise und Ahndungen von Täuschungshandlungen. Hinweise sind in Anlage 1 zusammengestellt.

6.2 Hausaufgaben

In allen Fällen liegt die Hauptarbeit im Unterricht. Hausaufgaben erwachsen organisch aus dem Unterricht, dienen der Wiederholung, Vertiefung und Vorbereitung. Umfang und Schwierigkeitsgrad der Hausaufgaben sind dem Alter und dem Leistungsvermögen anzupassen. Hausaufgaben sind so vorzubereiten und so zu stellen, dass der Schüler sie selbstständig in angemessener Zeit bewältigen kann.

Um die Schüler zu fördern, ohne sie zu überfordern, stimmen sich die Lehrer einer Klasse über den Umfang der Hausaufgaben untereinander ab. Der Klassenleiter bzw. der Jahrgangsstufenleiter sorgt für die Abstimmung. Hausaufgaben werden in der Regel im Unterricht überprüft und besprochen und Hausaufgabenhefte regelmäßig kontrolliert.

6.3 Versetzung

Die Versetzung in die nächst höhere Klassenstufe und die Erteilung von Zeugnissen werden durch die Versetzungs- und Zeugnisordnung geregelt, die von der Gesamtkonferenz verabschiedet und dem Schulträger zur Kenntnis gegeben wird. Die Ordnung wird dem Ausschuss für das Auslandsschulwesen vorgelegt.

7. STÖRUNG DER ORDNUNG DER SCHULE UND MASSNAHMEN

Schulleben und Unterricht erfordern eine bestimmte Ordnung, die beiträgt, den Bildungsprozess zu ermöglichen. Gegenüber einem Schüler können Ordnungsmaßnahmen angewandt werden, wenn er Rechtsnormen oder die für seine Schule geltenden Ordnungen schulhaft verletzt.

Ordnungsmaßnahmen sollen nur getroffen werden, wenn dies für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder zum Schutz von beteiligten Personen und von Sachen erforderlich ist.

Es gehört zum Erziehungsauftrag des Lehrers, die Notwendigkeit und den Sinn von Regelungen einsichtig zu machen und so dazu beizutragen, dass die Schüler die Ordnung der Schule bejahen und danach handeln.

Ordnungsmaßnahmen sollen mit dem pädagogischen Ziel angewandt werden, den Schüler in seiner sozialen Verantwortung zu stärken. Sie sind daher nicht losgelöst vom Erziehungsauftrag der Schule und ihrer pädagogischen Verantwortung dem einzelnen Schüler gegenüber.

Erzieherische Maßnahmen haben Vorrang vor Ordnungsmaßnahmen. Ihre Anwendung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Anlass stehen. Die Gesamtkonferenz erstellt den für die Schule gültigen Katalog angemessener Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen. Mögliche Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen sind in der Anlage 2 aufgeführt. Für ausführliche Information wird auf „Erziehungs- und Ordnungsmassnahmen“ (pdf) verwiesen.

Kollektivmaßnahmen, körperliche Züchtigungen oder andere Maßnahmen, die die Menschenwürde verletzen, sind nicht zulässig.

8. AUFSICHTSPFLICHT UND HAFTUNG DER SCHULE

8.1 Aufsichtspflicht

Die Schule ist verpflichtet, den Schüler während des Unterrichts, der Pausen und Freistunden, während der Teilnahme an sonstigen Schulveranstaltungen sowie während einer angemessenen Zeit vor und nach dem Unterricht zu beaufsichtigen.

Die Aufsicht wird durch Lehrer oder sonstige mit der Aufsicht betraute Personen ausgeübt. Das können Eltern, die sich dazu bereit erklärt haben, oder geeignete Schüler, die von der Schule mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betraut wurden, oder damit beauftragte Angestellte der Schule sein.

An die Anweisungen dieser Personen ist der Schüler gebunden.

8.2 Versicherungsschutz und Haftung

Die Schüler werden mit der Aufnahme in die Schule vom Schulträger gegen Unfälle versichert, die sie auf dem Schulweg, beim Unterricht und bei der Teilnahme an Schulveranstaltungen erleiden.

Für Wertsachen, die der Schüler in die Schule mitbringt, kann keine Haftung übernommen werden.

9. GESUNDHEITSPFLEGE IN DER SCHULE

Die Schule trifft Maßnahmen, um die Gesundheitspflege in ihrem Bereich zu gewährleisten. Eltern und Schüler haben entsprechenden Anordnungen der Schule Folge zu leisten. Treten bei Schülern oder innerhalb von deren Wohngemeinschaft ansteckende Krankheiten auf, so ist der Schulleiter unverzüglich zu informieren. Er trifft die notwendigen Maßnahmen unter Berücksichtigung der Vorschriften der örtlichen Gesundheitsbehörde.

10. SCHULJAHR, SCHULFAHRTEN

10.1 Das Schuljahr

Das Schuljahr dauert von Anfang September bis Ende Juni. Der Ferienplan der Schule sowie die sonstigen unterrichtsfreien Tage werden jährlich vom Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt und den Eltern rechtzeitig bekannt gegeben. Regelungen des Sitzlandes und innerdeutsche Richtlinien werden bei Festlegung des Ferienplanes in angemessener und schulbezogener Weise berücksichtigt.

10.2 Schulfahrten

Die Schule trifft eine Regelung über Schulausflüge und Schulfahrten, die vom Schulleiter genehmigt und als Schulveranstaltungen erklärt werden. Für deren Durchführung sind die Verantwortung und die Aufsicht vorher zu regeln.

11. BESTIMMUNG ÜBER VOLLJÄHRIGE SCHÜLER

Für volljährige Schüler kann die Schule im Rahmen ihrer Schulordnung besondere Regelungen treffen, insbesondere wenn die Bestimmungen des Sitzlandes dies vorsehen.

Die Schule kann davon ausgehen, dass die Eltern auch für volljährige Schüler zu handeln berechtigt sind, es sei denn, dass der volljährige Schüler ausdrücklich widerspricht. In diesem Fall wird die von den Eltern angenommene Schulordnung erneut von dem volljährig gewordenen Schüler durch eigene Unterschrift anerkannt.

12. BEHANDLUNG VON EINSPRÜCHEN UND BESCHWERDEN

Entscheidungen der zuständigen Konferenzen in Versetzungsfällen und bei Ordnungsmaßnahmen sind grundsätzlich interne Angelegenheiten der Schule. Einsprüche und Beschwerden behandelt die Schule in eigener Zuständigkeit. Der Schulträger legt das Verfahren fest, nach welchem die Entscheidung des Schulleiters oder der Konferenzen aufgrund eines Ersuchens der Eltern überprüft wird. Da es sich bei den hier in Betracht stehenden Fragen vor allem um pädagogische Angelegenheiten handelt, wird die Entscheidung über die Beschwerde in der Regel vom Schulleiter und von der zuständigen Konferenz getroffen.

13. SCHLUSSBESTIMMUNG

Diese Schulordnung wird nach Zustimmung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder und der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen durch Beschluss des Patronatsvorstandes vom 13.06.85 mit Wirkung vom 1. September 1985 in Kraft gesetzt.

Der Patronatsvorstand

ANLAGE 1 zur Schulordnung

1. LEISTUNGSBEURTEILUNG, LEISTUNGSNACHWEISE, TÄUSCHUNGSHANDLUNGEN

1.1 Leistungsbeurteilung als pädagogische Aufgabe

Leistungsbeurteilung ist eine pädagogische Aufgabe. Die Schule leitet den Schüler dazu an, mit Anforderungen des Lehrplanes, mit Feststellung und Beurteilung seiner Leistungen vertraut zu werden und deren Notwendigkeit einzusehen.

Leistungen werden in erster Linie am Grad des Erreichens einer Lernanforderung gemessen. Zusätzlich fließen vor allem in der Sekundarstufe I das Verhältnis zur Lerngruppe, in der die Leistung erbracht wird, der individuelle Lernfortschritt des Schülers und seine Leistungsbereitschaft in die Beurteilung ein.

Leistungsbeurteilung hilft dem Schüler, seinen Leistungsstand zu erkennen und zu anderen Leistungen in Vergleich zu setzen. Sie ermöglicht dem Lehrer, den Erfolg seines Unterrichts zu überprüfen und bei dessen Weiterplanung zu berücksichtigen.

2. Noten- und Punktsystem

Soweit die Schule nicht an Vorschriften des Sitzlandes gebunden ist, werden die Schülerleistungen nach dem sechsstufigen Notensystem mit den Noten sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft oder ungenügend bewertet; den Noten werden folgende Definitionen zugrunde gelegt:

sehr gut (1)	=	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut (2)	=	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend (3)	=	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend (4)	=	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft (5)	=	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
ungenügend (6)	=	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind, so dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

Der Begriff „Anforderungen“ in den Definitionen bezieht sich auf den Umfang sowie auf die selbstständige und richtige Anwendung der Kenntnisse und auf die Art der Darstellung.

In der neu gestalteten gymnasialen Oberstufe tritt neben das Notensystem ein Punktsystem. Für die Umrechnung des sechsstufigen Notensystems in das Fünfzehn-Punkte-System gilt folgender Schlüssel:

15 / 14 / 13 Punkte je nach Notentendenz = Note 1

12 / 11 / 10 Punkte je nach Notentendenz = Note 2

9 / 8 / 7 Punkte je nach Notentendenz = Note 3

6 / 5 / 4 Punkte je nach Notentendenz = Note 4

3 / 2 / 1 Punkte je nach Notentendenz = Note 5

0 Punkte = Note 6

3. Mündliche Leistungsnachweise

Bei der Erarbeitung des Unterrichtsstoffes und der Sicherung der Unterrichtsergebnisse haben alle mündlichen Arbeitsformen neben den schriftlichen ihr eigenes Gewicht. Mündliche Leistungsnachweise sind bei der Leistungsbewertung angemessen zu berücksichtigen.

Das Nähere wird von der Gesamtkonferenz festgelegt.

4. Schriftliche Leistungsnachweise

Schriftliche Leistungsnachweise (Klassenarbeiten oder Kursarbeiten, schriftliche Überprüfungen, schriftliche Ausarbeitungen) sind entsprechend dem Fortgang des Lernprozesses gleichmäßig auf das Schuljahr zu verteilen. Sie entsprechen den Anforderungen des Lehrplans aus dem Unterricht und enthalten keine künstliche Häufung von Schwierigkeiten.

Die Gesamtkonferenz legt die Zahl der in den einzelnen Fächern im Laufe des Schuljahres zu schreibenden Klassenarbeiten unter Berücksichtigung des Lehrplanes und der Zahl der Unterrichtsstunden des betreffenden Faches fest.

Die Zahl der Klassenarbeiten ist den Schülern zu Beginn des Schuljahres bekannt zu geben. In einer Vorplanung werden die Termine zwischen allen Fachlehrern abgestimmt.

Klassen- oder Kursarbeiten werden in der Regel angekündigt. Hat mehr als ein Drittel der Schüler kein ausreichendes Ergebnis erzielt, so entscheidet der Schulleiter nach Beratung mit dem Fachlehrer, ob die Klassenarbeit gewertet oder für ungültig erklärt wird.

5. Stufenbezogene Hinweise

In der Unter- und Mittelstufe kann der Lehrer die nachträgliche Anfertigung einer versäumten schriftlichen Arbeit oder die Wiederholung einer schriftlichen Arbeit verlangen, wenn andernfalls eine sachgerechte Leistungsbeurteilung nicht möglich ist.

Wenn ein Schüler der Oberstufe eine schriftliche Arbeit ohne stichhaltige Begründung versäumt, wird dieser Teil bei der Leistungsfeststellung mit ungenügend bewertet. Bei Abwesenheit aus Gründen, die der Schüler nicht zu vertreten hat, soll ihm die Möglichkeit gegeben werden, die schriftliche Arbeit nachzuholen. Bei Krankheitsfällen kann ein ärztliches Attest verlangt werden.

6. Täuschungshandlungen während schriftlicher Leistungsnachweise

Wenn ein Schüler täuscht, zu täuschen versucht oder bei einer Täuschung hilft, entscheidet der die Aufsicht führende Lehrer bzw. Fachlehrer unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit über die zu treffende Maßnahme.

Aus Gründen der Vergleichbarkeit erarbeitet die Gesamtkonferenz pädagogische Grundsätze und Regelungen, die bei Täuschungen und Täuschungsversuchen angewendet werden.

Hierfür kommen in Betracht:

- Ermahnung und Androhung einer der nachfolgend beschriebenen Maßnahmen;
- Beendigung der schriftlichen Arbeit ohne Bewertung, wobei zugleich dem Schüler die Gelegenheit gegeben werden kann, die Arbeit mit veränderter Themen- und Aufgabenstellung aus der gleichen Unterrichtseinheit zu wiederholen;
- Beendigung der schriftlichen Arbeit und anteilige Bewertung des bearbeiteten Teils, auf den sich die Täuschungshandlung bezieht;
- Beendigung der schriftlichen Arbeit und Erteilung der Note „ungenügend“.

Verweigert der Schüler die Anfertigung einer Wiederholungsarbeit oder begeht er dabei erneut eine Täuschungshandlung, so erhält er die Note „ungenügend“.

Bestimmungen in Prüfungsordnungen über Täuschungshandlungen bleiben unberührt.

ANLAGE 2

MÖGLICHE ERZIEHUNGS- UND ORDNUNGSMASSNAHME

Erzieherische Maßnahmen können sein:

1. mündlicher Tadel
2. ausführliches Gespräch mit dem Schüler bzw. seinen Eltern
3. Beauftragung mit Sonderaufgaben, die geeignet sind, dem Schüler sein Fehlverhalten einsichtig zu machen.

Als Ordnungsmaßnahmen kommen in Betracht:

1. Eintrag ins Klassenbuch
2. schriftlicher Verweis
3. Androhung des Ausschlusses vom Unterricht oder anderer schulischer Veranstaltungen 4. befristeter Ausschluss vom Schulleben, wobei die Klassenkonferenz die Höchstdauer festlegt (Empfehlung: max. 12 Schultage)
5. Ausschluss von einzelnen schulischen Veranstaltungen
6. Androhung der Entlassung aus der Schule
7. Entlassung aus der Schule

Vor der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen ist dem Schüler - bei Maßnahmen nach Nr. 4 bis 7 auch einem Lehrer seiner Wahl und den Eltern - Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Die Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen Nr. 1 und 2 trifft der einzelne Lehrer,

Nr. 3 bis 5 die Klassenkonferenz bzw. die Jahrgangsstufenkonferenz,

Nr. 6 und 7 die Gesamtkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger.

Alle Maßnahmen, mit Ausnahme von 1 und 2, sind aktenkundig zu machen und den Eltern mitzuteilen.

Tadel und Verweis können mit Auflagen verbunden sein.

Ordnungsmaßnahmen

für Schüler in den Klassen 5 – 10 der Deutschen Schule Málaga

Um der Häufung von Tadeln vorzubeugen, hat die Gesamtkonferenz im Einvernehmen mit dem Patronatsvorstand folgendes beschlossen:

Bevor es zu einem Tadel kommt, soll mit Hilfe von Erziehungsmaßnahmen versucht werden, das Verhalten des Schülers zu korrigieren.

Nach dem mündlichen Tadel und dem ausführlichen Gespräch mit dem Schüler und seinen Eltern können auch S O N D E R A U F G A B E N gegeben werden, die geeignet sind, dem Schüler sein Fehlverhalten einsichtig zu machen.

Bei häufig nicht angefertigten Hausaufgaben wird eine Nacharbeit in Betracht gezogen, die nachmittags unter Aufsicht einer Lehrkraft in der Schule angefertigt wird.

Für die Abholung der Schüler müssen die Eltern Sorge tragen.